

**Fachbereichsordnung
für den Fachbereich Architektur
der Peter Behrens School of Architecture
der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 01.12.2011

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz -HFG) und der Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 12.07.2010 (Grundordnung -GO) geändert durch Satzung vom 26.10.2011 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Fachbereichsleitung
- § 2 Fachbereichsrat
- § 3 Dekan
- § 4 Einberufung des Fachbereichsrates
- § 5 Anwesenheitspflicht
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Abstimmung und Mehrheiten
- § 9 Beschlusskraft
- § 10 Kommissionen und Ausschüsse
- § 11 Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 12 Dienstgespräche
- § 13 Sitzungsablauf
- § 14 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Fachbereichsleitung

- (1) Die Leitung des Fachbereiches und die Vertretung innerhalb der Hochschule sowie die in § 27 HG festgelegten Aufgaben werden von einem Dekan/einer Dekanin wahrgenommen.

§ 2 Fachbereichsrat

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichsrates regelt § 28 Abs.1 HG.
- (2) Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Amtszeit im Fachbereichsrat regelt § 11 GO. Näheres zur Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates (gemäß § 28 HG) regelt die Wahlordnung (Wahlordnung - WO) der Fachhochschule Düsseldorf.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Fachbereichsrates (§ 11 Abs. 3 GO) wird erst dann aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt, wenn die Dekanin/ der Dekan bestimmt ist. Diese Wahl wird geheim durchgeführt.

§ 3 Dekan

- (1) Die Aufgaben der Dekanin/des Dekans regeln § 27 Abs. 1 HG und § 10 GO. Die Dekanin/der Dekan wird durch einen Prodekan/eine Prodekanin vertreten § 27 Abs. 2 HG.
- (2) Vor Ablauf der Amtszeit der Dekanin/des Dekans wird der, in der Regel im Sommersemester, neu gewählte Fachbereichsrat unverzüglich nach seiner Wahl zusammentreten und die Wahlen gemäß Abs. 3 einleiten. Näheres regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Prodekanin bzw. der Prodekan werden gemäß § 27 Abs. 4 HG von dem neuen Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Näheres regeln die Grund- und die Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf. Diese Wahl wird geheim durchgeführt.
- (4) Die Amtszeit des Dekanats beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet in der Regel mit dem akademischen Jahr, § 27 Abs. 4 Satz 5 HG i. V. m. § 31 WO.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan kann mit einer dreiviertel Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt werden, § 27 Abs. 5 Satz 1 HG. Ihre Vertretung bestimmt sich nach § 27 Abs. 2 HG. Die neue Dekanin bzw. der neue Dekan ist zugleich oder spätestens bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans zu wählen. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage, § 27 Abs. 5 Satz 2 HG.

§ 4 Einberufung des Fachbereichsrates

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Fachbereichsrat unter Nennung von Zeit, Ort und vorgesehener Tagesordnung ein, ggf. unter Beifügung erforderlicher Unterlagen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 5 Werktage.
- (2) Die regulären Sitzungstermine werden zu Beginn der Amtszeit des Fachbereichsrates festgelegt.
- (3) Der Fachbereichsrat ist von der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Hierbei ist der zu beratende Gegenstand anzugeben.

§ 5 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen ist für jedes Mitglied des Fachbereichsrates Pflicht.
- (2) Bei Verhinderungen aus triftigem Grund informiert das Mitglied seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind im Grundsatz öffentlich § 12 Abs. 2 Satz 1 HG.
- (2) Bei Personal- und Prüfungsangelegenheiten (§ 12 Abs. 2 Satz 3 HG) sowie bei Berufungsverfahren tagt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
- (2) Jedes Mitglied kann vor Beginn der in § 4 genannten Ladungsfrist die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen. Dieser Tagesordnungspunkt muss allen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Weitere Beratungsgegenstände können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht. Änderungen in der Reihenfolge und die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind ebenfalls mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

§ 8 Abstimmung und Mehrheiten

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Eine Änderung dieser Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) Der Fachbereichsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fachbereichsrats in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und dann sowohl der Niederschrift als auch Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

§ 9 Beschlusskraft

- (1) Nach dem Ende der Sitzung treten die in der Sitzung gefassten Beschlüsse in Kraft.
- (2) Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Näheres regelt § 27 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Satz 5 HG.

§ 10 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Fachbereichsrat kann jederzeit widerruflich beratende Kommissionen und beschließende Ausschüsse (§ 12 HG) einsetzen.
- (2) Für die Kommissionen und Ausschüsse gelten die Regularien des Fachbereichsrates sinngemäß. Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan ebenso wie die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen mit Ausnahme des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.
- (4) Darüber hinaus finden bei Berufungskommissionen die Berufsordnungen der Fachhochschule Düsseldorf und beim Prüfungsausschuss die Prüfungsordnungen des Fachbereiches Anwendung.

§ 11 Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Dekanin/der Dekan wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten.

Stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

- die Dekanin /der Dekan
- die oder der Haushaltsbeauftragte des Fachbereichs
- sowie drei vom Fachbereichsrat zu wählende studentische Mitglieder des Fachbereichs.

Die Kommission verständigt sich über ihren Vorsitz aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder betragen 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre.

§ 12 Dienstgespräche

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Mitglieder des Fachbereiches zu einem Dienstgespräch mit einer Frist von fünf Werktagen schriftlich einladen.
- (2) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Dienstgesprächen ist für jedes Mitglied des Fachbereiches Pflicht.
- (3) Bei Verhinderungen aus triftigem Grund informiert das Mitglied den Dekan rechtzeitig vor der Sitzung.

§ 13 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung vertreten durch die Dekanin oder den Dekan.
- (2) Über den Ablauf einer Fachbereichsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss folgende Punkte enthalten:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten
 - Beschlussfähigkeit
 - Die behandelten Gegenstände
 - Beratungsergebnisse bzw. Beschlussfassungen
 - Abstimmungsergebnisse
 - Anwesenheitsliste mit Angabe der entschuldigt fehlenden Mitglieder

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

- (3) Das Protokoll ist im Regelfall ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird unverzüglich nach der Sitzung erstellt und anschließend den Mitgliedern des Fachbereichsrats per Email zugesandt.

- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen zeitnah schriftlich der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Liegt ein Einspruch vor, wird dieser nach Möglichkeit in der Sitzung, auf welcher die beanstandete Niederschrift auf der Tagesordnung steht, beraten.
- (5) Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden nach Ablauf der Einspruchsfrist durch Aushang bekannt gemacht. Liegen Einsprüche gegen ein Protokoll vor, erfolgt der Aushang erst nach Beratung des Einspruches.
- (6) Einzelheiten über nichtöffentliche Tagesordnungspunkte dürfen Nichtmitgliedern nicht zugänglich gemacht werden.
- (7) Das Präsidium erhält sowohl die öffentlichen als auch nichtöffentlichen Protokolle in schriftlicher Form.
- (8) Jedes Mitglied des Fachbereiches hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der öffentlichen Sitzungen des Fachbereichsrats.
- (9) Die Protokolle sind im Dekanat des Fachbereiches in schriftlicher Form aufzubewahren.

§ 14 Änderung der Fachbereichsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden.
- (2) Zur Änderung bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung für den Fachbereich Architektur der Fachhochschule Düsseldorf vom 30.01.2002 (Verkündungsblatt Nr. 10) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 26.10.2011.

Düsseldorf, den 01.12.2011

The image shows two handwritten signatures in black ink. The top signature is a stylized monogram, possibly 'JEM'. The bottom signature is a cursive script that appears to read 'Pablo Molestina'.

Der Dekan
des Fachbereichs Architektur
Prof. Pablo Molestina